

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Glinkastr. 24, 10117 Berlin

- Auftraggeberin -

und

- Auftragnehmer/in -

schließen hiermit unter dem Geschäftszeichen 1700\_02\_11\_Multipl folgenden

## **Werkvertrag**

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Verbreitung und Durchführung der Umfrage

„Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“ innerhalb der „schwer erreichbaren“ Zielgruppe -

- xxx - in der Region X der Bundesrepublik.

### **§ 2**

#### **Pflichten der Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, gemäß ihrem Angebot vom xx.xx.2015 zur Durchführung der Umfrage mit Personen aus der o.g. Zielgruppe in der Region X der Bundesrepublik.
- (2) Die Leistungsbeschreibung vom 29.06.2015 (Anlage 1) und das Angebot vom xx.xx.2015 (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei Abweichungen zwischen diesem Vertrag und dem Angebot ist dieser Vertrag maßgeblich.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter und

diskriminierungssensibler Sprache abzufassen.

- (4) Die Auftragnehmerin wird die Interessen der Auftraggeberin nach besten Kräften wahrnehmen. Hierbei ist insbesondere die Bindung der Auftraggeberin an folgende Grundsätze zu beachten:
- Weltanschaulich-religiöses Neutralitätsgebot des Staates sowie staatliche Nichtdiskriminierungsfunktion,
  - die Belange des Antidiskriminierungsrechts,
  - Haushaltsrecht des Bundes.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in enger Abstimmung und in vertrauensvoller Kooperation durchzuführen.  
Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin auf Anforderung über den Stand der Ausführung der Leistung zu unterrichten.

#### **§2a**

#### **Steuerung der Leistungserbringung**

- (1) Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin in einem noch zu vereinbarenden telefonischen Auftakttermin zu den Hintergründen der Umfrage informieren, ihr entsprechendes Material zur Einarbeitung in die Thematik sowie Informationen zur Einschätzung möglicher Diskriminierungsrisiken der Zielgruppe zur Verfügung stellen.

#### **§ 3**

#### **Abgabetermin und Abnahme**

- (1) Die Auftragnehmerin übergibt der Auftraggeberin die vollständig ausgefüllten Fragebögen zur Umfrage „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“ sowie die zugehörigen Dokumentationsbögen pro Fragebogen in schriftlicher oder elektronischer Form bis spätestens 07.12.2015.
- (2) Der genaue Rücklaufmodus (Abgabe gesammelt nach Ablauf des Umfragezeitraums bis spätestens 07.12.2015 oder in entsprechenden Teilpaketen zu noch zu vereinbarenden Terminen im Erhebungszeitraum 01.09. bis 30.11.2015) ist nach Zuschlagserteilung direkt mit der Auftraggeberin abzusprechen.

- (3) Spätestens 1 Woche nach Übergabe der ausgefüllten Frage- und Dokumentationsbögen übergibt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin einen abschließenden schriftlichen Kurzbericht zur Auswertung der Umfrage (2 – 4 DIN A4 Seiten im Word-Format). Sollte die Rückgabe der Fragebögen in Teilpaketen vereinbart worden sein, ist der Kurzbericht spätestens 1 Woche nach Abgabe des letzten Teilpaketes an die Auftraggeberin zu übergeben.

#### **§ 4**

#### **Vergütung**

- (1) Die Auftragnehmerin erhält als Abgeltung ihrer Leistungen eine Vergütung in Höhe von xxxx Euro. Hierin ist die von der Auftragnehmerin abzuführende Mehrwertsteuer enthalten. Sofern sich der gesetzliche Steuersatz ändert, ist § 29 UStG anzuwenden. Die Pflicht zur Versteuerung obliegt der Auftragnehmerin.
- (2) Fremd- und Unteraufträge werden aus dieser Vergütung gedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche aus diesem Vertrag abgegolten.
- (3) Die Zahlung erfolgt nach Übergabe aller Fragebögen durch die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin und nach Abnahme des abschließenden Kurzberichtes durch die Auftraggeberin auf Rechnungstellung der Auftragnehmerin.

#### **§ 5**

#### **Sonderleistungen**

Nachträglich von der Auftraggeberin geforderte Leistungen können nach näherer schriftlicher Vereinbarung gesondert vergütet werden.

#### **§ 6**

#### **Nutzungsrecht**

- (1) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG das ausschließliche, ohne die Zustimmung der Urheberin/des Urhebers

übertragbare und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15 und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Einwilligung in die Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen. Soweit sie Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich die Auftragnehmerin von der/dem Dritten gleichfalls vertraglich ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.

- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren, falls sie ein für die Erbringung ihrer vertragsgemäßen Leistung von einem/einer Dritten benötigtes Nutzungsrecht nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, der Auftraggeberin die von Dritten erworbenen Nutzungsrechte nach Art und Umfang - einschließlich eventueller Einschränkungen - jederzeit nachzuweisen und ihr insbesondere die dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (2a) Im Hinblick auf geplante Veröffentlichungen der Auftraggeberin (z.B. im Internet oder in Broschüren) wird die Auftragnehmerin nur solche Werke (insbesondere Bilder, Zeichnungen, Fotos, Pläne, Tabellen, Sprachwerke, Musikstücke, Computerprogramme etc. oder Ausschnitte von solchen) vorlegen, deren Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung ohne Verletzung von Urheberrechten Dritter erfolgen kann.
- (3) Mitteilungen an die Presse oder die Öffentlichkeit oder an sonstige Dritte über Thema, Inhalt, Ergebnisse oder sonstige Einzelheiten des von der Auftragnehmerin zu erbringenden Werkes sowie jede sonstige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Werk obliegen allein der Auftraggeberin. Soweit die Auftragnehmerin Dritte mit Arbeiten betraut, muss sie sich von diesen entsprechende Rechte einräumen lassen und auf die Auftraggeberin weiter übertragen. Sie muss des Weiteren die Dritten verpflichten, der Auftraggeberin die Ausübung des Erstmitteilungsrechts (§ 12 Abs. 2 UrhG) zu gestatten.
- (4) Für den Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend für die bereits fertig gestellten Teile des Werkes.

## **§ 7**

### **Geheimhaltung**

- (1) Die Auftragnehmerin wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren.
- (2) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen, elektronischen Informationsträgern und dergleichen, die der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf auch die Weiterleitung elektronisch gespeicherter Informationen, die der Auftragnehmerin in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden.
- (3) Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der Zustimmung durch die Auftraggeberin.

## **§ 8**

### **Kündigung**

- (1) Auftraggeberin und Auftragnehmerin können den Vertrag - unbeschadet der Kündigungsmöglichkeit nach § 649 BGB - auch aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
  - a) erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Vertrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht;
  - b) Leistungsverzug von mehr als 8 Wochen.
  - c) Die Auftraggeberin ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rückzahlungsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Auftragnehmerin beantragt wird.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihr übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart.

- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, so steht ihr nur anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die Auftraggeberin verwertbar sind.
- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, so steht der Auftragnehmerin die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr auf Grund dieses Vertrages erwachsen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der Auftraggeberin zu (§ 6 Abs. 4).
- (7) Die Regelungen in § 8 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9**

### **Geltung der VOL/B und der VPÖA**

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und die für die Auftraggeberin geltenden Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen. Zurzeit sind dies die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen - VOL -), sowie die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPÖA) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Auftragnehmerin wird die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen.
- (2) Die Auftraggeberin darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

- (3) Jede Haftung der Auftraggeberin gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen finden auf die Gewährleistung die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

## § 11

### Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin erklärt, dass ihr die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind, und verpflichtet sich, sie zu beachten. Dies beinhaltet insbesondere:
  - Personenbezogene Daten, die die Auftraggeberin der Auftragnehmerin zur Ausführung dieses Vertrages überlässt, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden (=strenge Zweckbindung). Über die Nutzung dieser Daten hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin jederzeit Auskunft zu erteilen. Nach Ausführung dieses Vertrages sind diese Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu löschen.
  - Die Auftragnehmerin wird gem. § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) personenbezogene Daten zur Ausführung dieses Vertrages nur aufgrund eines dort genannten Erlaubnistatbestandes erheben, verarbeiten oder nutzen. Sie beachten den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3 a BDSG).
  - Die Auftragnehmerin sichert zu, dass sie die bei der Durchführung des Vertrages beteiligten Personen mit den maßgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut machen. Sie weist die Beteiligten bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis hin, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen und verpflichtet sie gemäß § 5 Satz 2 BDSG auf das Datengeheimnis.
- (2) Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der Auftragnehmerin gegen die Bestimmungen des BDSG vorliegt.

**§ 12**

**Schlussvorschriften**

(1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

(2) Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Erfüllungsort ist Berlin.

Berlin, den .....  
Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Berlin, den .....

.....

.....

Mustervertrag